

BVGer C-875/2011 vom 10. April 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-875_2011

FR: TAF C-875/2011 du 10 avril 2013

IT: TAF C-875/2011 del 10 aprile 2013

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 2.1

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des streitigen Entscheides eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweis). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 2.2

In materieller Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 130 V 329). Für das vorliegende Verfahren ist deshalb das per 1. Januar 2003 in Kraft getretene ATSG sowie das AHVG, die Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) und die Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.111) anwendbar.

E. 2.3

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG). 3.1 Der Beschwerdeführer machte in der Beschwerdeschrift nur Ausführungen betreffend die Höhe des Beitrages und nicht betreffend die Einsprachefrist. Das Bundesverwaltungsgericht ist jedoch nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden und kann daher einen Entscheid auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder ablehnen. In seiner Einsprache vom 1. Oktober 2010 (Postaufgabe am 7. Oktober 2010) hält der Beschwerdeführer fest, er habe die Beitragsverfügung erst in der 3. Woche September erhalten (act. SAK 34). Die Vorinstanz brachte ihrerseits vor, die Rechtsmittelfrist sei nicht eingehalten worden. 3.2 Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet (Art. 8 ZGB). Dieser Grundsatz gilt sowohl im Privatrecht als auch im öffentlichen Recht (vgl. BGE 99 Ib 356 E. 2). Weil der Sozialversicherungsprozess von der Untersuchungsmaxime beherrscht wird, handelt es sich dabei nicht um die subjektive Beweisführungslast, sondern in der Regel nur um die sogenannte objektive Beweislast in dem Sinne, dass im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen

Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 103 V 63 E. 2a mit weiteren Hinweisen). Vorliegend möchte die Vorinstanz Rechte aus der verspäteten Einreichung der Einsprache ableiten, weshalb sie diesen Umstand nachzuweisen hat. Aus den vorliegenden Akten geht nicht hervor, wann dem Beschwerdeführer die Verfügung vom 26. August 2010 zugestellt wurde. Die Vorinstanz äusserte sich zu dieser Frage nicht und reichte auch keine Beweismittel ein. Der Beschwerdeführer ist rechtsunkundig, womit seine Äusserung, dass er "offensichtlich Fristen verpasst" habe, nicht wie die Vorinstanz annahm, dahingehend ausgelegt werden kann, dass er eingesteht, die 30-tätige Rechtsmittelfrist nicht eingehalten zu haben, da davon auszugehen ist, dass dem Beschwerdeführer nicht bewusst war, dass die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen erst mit der Zustellung zu laufen beginnt. Vorliegend kann nicht mehr eruiert werden, wann die Beitragsverfügung zugestellt worden ist, zumal diese dem Beschwerdeführer nicht eingeschrieben, sondern mit normaler Post zugestellt wurde. Es ist somit zufolge Beweislosigkeit auf die Angaben des Beschwerdeführers, dass er die Verfügung erst "in der 3. Woche September" erhalten hat, abzustellen. Somit ist auch die Einsprache vom 1. Oktober 2010 (Postaufgabe vom 7. Oktober 2010) nicht offensichtlich verspätet, weshalb zu Gunsten des Beschwerdeführers davon auszugehen ist, dass er diese rechtzeitig eingereicht hat. Die SAK hätte demzufolge auf die Einsprache eintreten müssen.

3.3 Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. E. 1.4.2 hiervor). 4.1 Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. 4.2 Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Da dem obsiegenden Beschwerdeführer, welcher nicht vertreten war, keine unverhältnismässig hohen Kosten entstanden sind und dieser zu Recht keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die unterliegende SAK hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.